

**Neufassung der Rahmenregelung für Vereinbarungen von Fachleistungsstunden nach
§ 77 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 5 LJHG**

Berechnung Entgelt je Fachleistungsstunde

Der Abschluss einer Entgeltvereinbarung ist das prospektiv finanzielle Abbild der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung. Sie bildet finanziell ab, welche Leistungen erbracht werden sollen und erfolgt auf der Basis der Beschreibung von Leistung und Qualität. Kostenkalkulation, Leistung und Qualität müssen daher übereinstimmen.

Grundsätzlich gilt, dass Hilfen bezogen auf den erzieherischen Bedarf im Einzelfall gewährt und auch entsprechend einzelfallbezogen finanziert werden.

A) Die Berechnung des Entgeltes je Fachleistungsstunde (FLS) (außer Schulintegrationshilfen) setzt sich zusammen aus:

1. den durchschnittlichen Personalkosten entsprechend der Leistungsbeschreibung

Dazu gehören Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte, Kosten für Leitung und Verwaltung und Personalnebenkosten. Die Kosten für Leitung und Verwaltung setzen sich entsprechend der Anzahl der Mitarbeitenden wie folgt zusammen:

- Fachspezifische Leitung im Schlüssel von 1:16
- Fachberatung im Schlüssel von 1:20
- Verwaltungs- und Gemeinkosten im Schlüssel von 1:20
- Die Verwaltungs- und Gemeinkosten sind Aufwendungen für übergreifende und zentrale Verwaltungsaufgaben, zum Beispiel Personal- und Sachkosten für zentrale Leistungen und Steuerungsdienste oder Kosten für gesetzlich Beauftragte.

Die tatsächliche Berechnung erfolgt auf Basis der Jahrespersonalkosten des Trägers unter Anerkennung der tariflichen oder arbeitsvertraglichen Regelungen. Absehbare Tarifentwicklungen werden hierbei einbezogen.

Personalnebenkosten beziehen sich pro Mitarbeitenden auf ein Jahr und werden auf zwei Prozent der trägerspezifischen Personalkosten festgesetzt. Damit sind alle Ausgaben für Berufsgenossenschaft, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision abgedeckt.

2. den Sachkosten

Der zugrundeliegende Sachkostenwert (in Anlehnung Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils aktuellen Version für einen Büroarbeitsplatz inkl. IT) von derzeit 9.700 Euro pro Mitarbeitenden setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- 6.250 Euro für Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)
darunter Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten, Büroausstattung), Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer), Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) und
- 3.450 Euro für IT-Kosten
darunter Hardware, Software, Schulungskosten, Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung).

3. Nettoarbeitszeit

Die Ermittlung der Nettoarbeitszeit ist angelehnt an die VwV Kostenfestlegungen Sachsen, derzeit in der Fassung vom 8. Mai 2020 (Anlage 2c/Punkt 7). Berechnet wird die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden in Abhängigkeit von der Wochenarbeitszeit.

4. Die Fachleistungsstunde enthält:

Die Fachleistungsstunde setzt sich aus 60 % Kontaktzeit, 25 % fallspezifischer Minderzeit und 15 % fallunspezifischer Minderzeit zusammen.

Kontaktzeit:

Für pädagogische Fachkräfte wird eine Kontaktzeit von 60 Prozent der Nettoarbeitszeit für fallspezifische Tätigkeiten anerkannt. Dazu gehören:

- Persönliche Kontakte z.B.: Face-to-Face Kontakte (Beratung, Krisenintervention, direkte pädagogische Arbeit), Hilfeplangespräche, Krisengespräche, Begleitung zu Behörden etc.
- mittelbare Kontaktzeiten z.B.: Telefonate zu Adressat*innen, alle Kontakte und Telefonate zu Institutionen und Angehörigen, Unterstützung z.B. Recherche bei der Wohnraumsuche, der Tandemaustausch, Austausch/Vernetzung mit anderen spezifischen Hilfeangeboten und Übergaben. Kontakte sind alle von zuständigen Mitarbeitenden vorgenommenen Kontaktaufnahmen durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Medien. Der direkte persönliche Adressat*innenkontakt hat in der Leistungserbringung stets Priorität.

fallunspezifische Minderzeiten:

Für pädagogische Fachkräfte wird eine Minderzeit von 15 Prozent der Nettoarbeitszeit für fallunspezifische Tätigkeiten anerkannt. Dazu gehören insbesondere Dienstberatung, Teamsupervision, nicht fallbezogenes Fachcoaching, Netzwerk- und Gremienarbeit, Mitarbeit an Qualitätsentwicklungsprozessen, Unterweisungen, Personalentwicklungsgespräche.

fallspezifische Minderzeiten

Für fallspezifische Tätigkeiten wird eine Minderzeit von 25 Prozent der Nettoarbeitszeit anerkannt. Dazu gehören:

- fallbezogenen Vor- und Nachbereitungszeiten z.B.: Falldokumentation, Erstellung von Tischvorlagen und Berichten für HPGs, Genogramme, pädagogische Tagebücher, sozialpädagogisches Diagnoseverfahren, Indikatoren Kindwohlbögen (z.B. Stuttgarter Modell)
- Wegezeiten
- Trägervorstellung zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechtes (Casting)

5. Berechnung des Divisors

Grundlage für die Berechnung bildet die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden einer Fachkraft gemäß Punkt 3. Diese werden um die fallspezifischen (25 Prozent) und die fallunspezifischen Minderzeiten (15 Prozent) gemäß Punkt 4 gekürzt. Die um die Minderzeiten bereinigte jährliche Arbeitszeit stellt den Divisor dar.

6. Auslastungsgrad

Um Warte- und Überbrückungszeiten mit abzudecken, wird ein Auslastungsgrad von 95 Prozent angesetzt.

7. Sonstige Kosten:

Berücksichtigung plausibler zusätzlicher Trägerkosten

B) Die Berechnung des Entgeltes je Fachleistungsstunde (FLS) für Schulintegrationshilfen setzt sich zusammen aus:

- den durchschnittlichen Personalkosten entsprechend der Leistungsbeschreibung gemäß Punkt 1
- den Sachkosten gemäß Punkt 2
- der Nettoarbeitszeit gemäß Punkt 3
- dem Auslastungsgrad gemäß Punkt 6.

Grundsätzlich werden Schulintegrationshilfen ebenfalls in Form von Fachleistungsstunden geleistet und umfassen 60 Minuten direkte Leistung am Kind/Jugendlichen im schulischen Setting. Die Aufsichtspflicht bei Schulintegrationshilfen obliegt weiterhin der jeweiligen Schule. In dieser Hilfeart entfällt die Reduzierung des Divisors um die Minderzeiten. Die zeitliche Differenz einer Fachleistungsstunde und einer Unterrichtsstunde (15 Minuten) deckt alle Minderzeiten ab.

Im Fall einer nicht vorher angekündigten ausfallenden Unterrichtsstunde kann der Träger der freien Jugendhilfe diesen Stundenausfall zur Hälfte als Fachleistungsstunde abrechnen. Dies gilt nicht für den Ausfall von Unterrichtsstunden, welche am Anfang oder am Ende des Schultages liegen.

Sonstige Kosten: Berücksichtigung plausibler zusätzlicher Trägerkosten

Leistungsbeschreibung für das Angebot

Ambulante Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige

des Trägers:

Name des Trägers (roten Text überschreiben)
Ansprechpartner/-in
Anschrift
Telefonnummer (Mobil und Festnetz)
Telefax
E-Mail Adresse

Datum:

22. November 2024

1. Angaben zum Angebot - personelle und sächliche Ausstattung

	Angaben des Trägers
gesetzliche Grundlagen des Angebotes	
Angaben zu: → Kapazitäten (Stunden pro Woche bezogen auf Personal) → Altersangaben → Betreuungszeiten → Anzahl Fachpersonal (in VzÄ, Anzahl der Mitarbeiter mit Qualifikationen) → Zusatzqualifikationen → Zielgruppenrelevante Fortbildungen mit Nachweis	
Angaben zu räumlicher und sächlicher Ausstattung: → Anzahl und Funktion der Räume (sofern vorhanden) → Materialien für Umsetzung beschriebener Methoden → weitere sächliche Gegebenheiten (Pkw, Pc, usw.)	

2. Allgemeine Beschreibung des Angebotes

	Beschreibung durch den Anbieter
kurze Beschreibung des Angebotes	
Beschreibung der Zielgruppe/n	
detaillierte Angaben zur Zielgruppe gem. § 35a SGB VIII	
Ausschlusskriterien	

3. Beschreibung der allgemeinen Leistungen (gültig für alle Leistungsparagrafen)

Leistungsbereich		Beschreibung	Methoden
3.1 Aufnahmeverfahren			
3.2 Teilnahme am Hilfeplanverfahren			
3.3 Krisenintervention			
3.4 Netzwerkarbeit			
3.5 Dokumentation und Verwaltung			

4. Leistungen auf Zielgruppen und Leistungsparagrafen bezogen

4. 1 Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)

Leistungsbereich	Beschreibung der Leistung
4.1.1 individuelle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	
4.1.2 Arbeit mit der Familie	
4.1.3 Unterstützung Jugendlicher / junger Volljähriger bei der Verselbständigung	

4.2 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Leistungsbereich	Beschreibung der Leistung
4.2.1 Arbeit mit der Familie	
4.2.2 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	

4.3 Betreutes Einzelwohnen (§ 34 SGB VIII)

Leistungsbereich	Beschreibung der Leistung
4.3.1 individuelle Arbeit	
4.3.2 Arbeit mit der Familie	
4.3.3 Unterstützung Jugendlicher / junger Volljähriger bei der Verselbständigung	

4.4 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Leistungsbereich	Beschreibung der Leistung
Grundlagen	
4.4.1 individuelle Arbeit	
4.4.2 Arbeit mit der Familie	
4.4.3 Unterstützung Jugendlicher / junger Volljähriger bei der Verselbständigung	

5. Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Leistungsbereich	Beschreibung der Leistung
5.1 individuelle Arbeit	
5.2 Arbeit mit der Familie	
5.3 Unterstützung Jugendlicher / junger Volljähriger bei der Verselbständigung	

6. Ressourcen des Trägers

7. Qualitätssicherung und -entwicklung der beschriebenen Leistung

	Ist-Stand und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität
Strukturqualität	
Prozessqualität	
Ergebnisqualität	
Evaluationsschwerpunkte	gemäß Berichtsbogen (Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 77 SGB VIII)

Vereinbarung § 8a SGB VIII vom	
Verfahren § 8a SGB VIII	
Fachkraft § 8a SGB VIII ist / sind	
Kooperationen/Vernetzungen bestehen mit	
Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall	
Sprachkenntnisse	
Besondere Erfahrungen/Kompetenzen	
...	

Selbstkostenblatt - ambulante Fachleistungsstunden

gem. § 77 SGB VIII

* Dieses Selbstkostenblatt gilt auch für Betreutes Einzelwohnen nach § 34 SGB VIII



Dresden.
Dresdener

Träger: Mustermann e. V.

Datum: 22.11.2024

1. Durchschnittl. Personalkosten entsprechend Leistungsbeschreibung

1.1. Personalkosten Pädagogische Fachkräfte

DiplSoz.Päd	Anzahl VZÄ:	0,00	Jahresgehalt lt. Personalliste	0,00 €
andere FK	Anzahl VZÄ:	0,00	Jahresgehalt lt. Personalliste	0,00 €
sonst. MA	Anzahl VZÄ:	0,00	Jahresgehalt lt. Personalliste	0,00 €
Summe:		0,00		0,00 €

Personalkosten gesamt : Anzahl VzÄ #DIV/0!

1.2 Kosten für Leitung, Verwaltung und Fachberatung

Leitung (1:16)	Anzahl VZÄ:	0,00	Jahresgehalt lt. Personalliste	0,00 €
Fachberatung (1:20)	Anzahl VZÄ:	0,00	Jahresgehalt lt. Personalliste	0,00 €
Verwaltung (1:20)	Anzahl VZÄ:	0,00	Jahresgehalt lt. Personalliste	0,00 €
Summe:		0,00		0,00 €

Overheadkosten gesamt : Anzahl VzÄ 0,00 €

1.2 Personalnebenkosten

(Fortbildung, Supervision, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Berufsgenossenschaft und Ausgleichsabgaben)

prozentualer Festwert 2,00% #DIV/0!

Personalgesamtkosten: #DIV/0!

2. Sachkosten

Festwert 9.700,00 € 9.700,00 €

3. Sonstige Kosten

plausible zusätzliche Trägerkosten (separat und detailliert auszuweisen) 0,00 €

Gesamtkosten: #DIV/0!

Divisor: 0,00
Auslastungsgrad: 95%
finaler Divisor: 0

Entgelt pro Fachleistungsstunde: #DIV/0!

Nach Verhandlung nur durch das Jugendamt auszufüllen!

Vereinbarungszeitraum:	ab	bis
Leistungsbeschreibung vom:		
Leistungen lt. Leistungsbeschreibung:	§§	
Datum der Verhandlung:		
Teilnehmer der Verhandlung:	Träger: _____	Jugendamt: _____
	_____	_____
	_____	_____

Personalliste

Träger:

Angebot:

Vereinbarungszeitraum:

angewandter Tarifvertrag (Haustarif):

[illegible]

*) Bei MA wegen der **Vergleichbarkeit** bitte Personalnummer oder Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens angeben:

Gesamtsumme: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers / Stempel



Dresden.
Dresdner

Öffentlich-rechtlicher Vertrag*
über die Durchführung
ambulanter Leistungen gemäß §§ 27 ff., [Platzhalter für Paragraphen]

Zwischen

der **Landeshauptstadt Dresden**
vertreten durch
den Oberbürgermeister,

hier

vertreten durch die Leiterin
der Verwaltung des Jugendamtes

Frau Sylvia Lemm

(im Folgenden „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ genannt)

und

Trägername
Straße und Hausnummer
PLZ und Ort

vertreten durch den *Geschäftsführer*

Herrn/Frau Name

(im Folgenden „Träger der freien Jugendhilfe“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

* § 53 SGB X (öffentlich-rechtlicher Vertrag)
§ 77 SGB VIII

§ 1 Vertragsgegenstand

1.

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, Leistungen gemäß §§ 27 ff. insbesondere der [Platzhalter für die entsprechenden Normen im SGB VIII] zu erbringen. Die Grundlage für die Durchführung der Leistung bildet die Leistungsbeschreibung vom *Datum*.

2.

Der Träger der freien Jugendhilfe beschreibt im Qualitätsentwicklungskonzept vom **Datum** seine Ziele und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Er beschreibt insbesondere seinen Ansatz bei der Anwendung der geschlechterspezifischen Arbeit sowie die Prinzipien des Gender Mainstreaming.

3.

Alle im Vertragstext benannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Finanzierung

1.

Das **Entgelt je Fachleistungsstunde** beträgt:
(siehe Selbstkostenblatt Anlage 1)

xx,xx Euro

2.

Die für den vergangenen Monat angefallenen Entgelte hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Rechnung zu überweisen.

§ 3 Vertragslaufzeit

1.

Der Vertrag wird geschlossen für den Zeitraum vom bis

2.

Dieser Vertrag gilt über das vereinbarte Vertragsende hinaus weiter, wenn dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Ablauf des vereinbarten Vertragsendes Unterlagen für eine Neuverhandlung bzw. ein Antrag auf Verlängerung/Fortschreibung vorliegen.

3.

Alle bisher bestehenden Vereinbarungen zu dem unter § 1 genannten Vertragsgegenstand treten ab (*Beginndatum dieses Vertrages*) außer Kraft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1.

Die Vertragspartner verpflichten sich, partnerschaftlich miteinander zu arbeiten.

2.

Aus diesem Vertrag resultiert seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe keine Pflicht, dem vom Träger der freien Jugendhilfe bereitgestellten Leistungsangebot Adressatinnen und Adressaten (Familie und Kind/Jugendliche/-r) zuzuleiten.

3.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt seiner Gesamtverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe durch Beratungsangebote wie z. B. Beratungen zur bisherigen Leistung, Beratungen zu Leistungsänderungen und Konzeptentwicklung, Beratungen zur Jugendhilfeplanung nach.

4.

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, seine Leistung vertragsgemäß zu erbringen und unverzüglich mitzuteilen, wenn nicht vertragsgemäß geleistet werden kann. Die Angabe der Gründe ist erforderlich.

5.

Der Träger der freien Jugendhilfe ist zur Erbringung der unter § 1 genannten Leistungen verpflichtet, anerkannte Fachkräfte der Jugendhilfe nach Maßgabe des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses „Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Leistungsfelder und Leistungsarten (Teil III)“ in der geltenden Fassung einzusetzen. Dies ist durch Qualifikationsnachweise zu belegen. Jegliche Abweichungen von diesen Grundsätzen sind vorab mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

6.

Setzt der Träger der freien Jugendhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben Honorarkräfte ein, ist diesen bekannt zu geben, dass sie selbst verpflichtet sind, das Honorar dem Finanzamt zu melden sowie die Versteuerung und die Abführung der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben vorzunehmen.

7.

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 i.V. m. § 72a SGB VIII, im Rahmen der Leistungserbringung abzuschließen.

§ 5 Berichtspflichten

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, jeweils zum Ende des Quartals einen Berichtsbogen gemäß Anlage 2 zu führen und diesen dem Jugendamt Dresden zu senden.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz/Unterlagen

1.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über ihnen bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch über die Vertragsdauer hinaus Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren.

2.

Der Träger der freien Jugendhilfe sichert zu, dass er die ihm bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen der Anordnungen des Trägers öffentlichen Jugendhilfe und zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verwendet und damit die Bestimmungen der EU-DSGVO und des Sozialdatenschutzes gemäß SGB VIII und SGB X beachtet. Insbesondere ist die Weitergabe von Daten an Dritte nur zulässig, wenn es zur Erfüllung des Vertrages zwingend notwendig ist und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass bei der empfangenden Stelle die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden.

3.

Sämtliche Unterlagen, die dem Träger der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit seiner Leistung übergeben werden, sind nach Beendigung des Vertrages auf Aufforderung der Auftraggeberin zurückzugeben.

§ 7 Kündigung

1.

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Alle Unterlagen, die personenbezogene Daten der Adressatinnen und Adressaten (Familie und Kind/Jugendliche/-r) enthalten, sind dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übergeben.

2.

Dieser Vertrag kann durch den Träger der freien Jugendhilfe außerordentlich gekündigt werden, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unbegründet nicht die unter § 2 benannte Finanzierung zu der vorgesehenen Auszahlungsfrist für die bis dato erbrachte Leistung überweist.

3.

Bei einer Verletzung der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII bzw. § 4 Punkt 5 dieses Vertrags durch den Träger der freien Jugendhilfe kann dieser Vertrag durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe außerordentlich gekündigt werden.

4.

Bei Kündigung dieser Vereinbarung ist die Weiterbetreuung der Adressatinnen und Adressaten (Familie und Kind/Jugendliche/-r) sicherzustellen. Wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gekündigt, so hat er unverzüglich einen anderen geeigneten Träger der freien Jugendhilfe mit der Weiterführung der Hilfe zu beauftragen. Erfolgt die Kündigung durch den Träger der freien Jugendhilfe, hat dieser unverzüglich die fallführende Fachkraft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren.

5.

Bei unvorhergesehenen, wesentlichen Veränderungen der Bedingungen, die dem Vertrag zu Grunde lagen, ist die Finanzierung auf Verlangen einer Vertragspartei für eine künftige Vertragslaufzeit neu zu verhandeln.

§ 8 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

1.

Verlieren einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise ihre Gültigkeit, beeinflusst das nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich Vereinbarungen zu finden, die die inhaltlich unwirksam gewordenen sinnvoll ersetzen.

2.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen, insoweit sie nicht als entscheidend zu beurteilen sind.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Dresden.

Dresden,

.....
Lemm

Amtsleiterin

Anlagen

Selbstkostenblatt

Berichtsbogen

.....
Träger der freien Jugendhilfe

freier Träger gGmbH
Anschrift

Jugendamt
Allgemeiner Sozialer Dienst ..XY....
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Datum: xx.xx.xxxx

Abrechnung von Leistungen von ambulanten Hilfen gemäß § ...XY... SGB VIII und angrenzender Aufgaben für Zeitraum xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx,

Rechnungsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die nach beiliegendem Stundennachweis erbrachten Fachleistungsstunden stellen wir folgende Kosten in Rechnung:

Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden: xxx.xxx a xx,xx Euro = xx,xx Euro

Insgesamt: xx.xxxx,00 Euro

Zu leisten unter der Angabe der Rechnungsnummer an IBAN

(Vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder der Hinweis auf Befreiung von Umsatzsteuer)

Anlage:
Stundennachweis

Nur vom Jugendamt Dresden auszufüllen!			
sachlich richtig:	Weitergabe an WiHi:	rechnerisch richtig:	Buchung im Prospekt:
_____	_____	_____	_____
Datum / Unterschrift / ASD		Datum / Unterschrift / WiHi	